



**Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement
gemäß den Anforderungen der Systemakkreditierung
an der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit
vom 27.11.2025**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt am 12.11.2024 geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Aalen am 26.11.2025 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement gemäß den Anforderungen der Systemakkreditierung beschlossen.

Präambel

Seit 1998 ist aufgrund der Entscheidung der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) die Akkreditierung in der Regel die Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dabei werden neben der Qualität der Studiengänge auch die Regelungen des Studienakkreditierungsvertrages und ihre Präzisierung über die Musterrechtsverordnung bzw. die Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg überprüft. 2008 wurde das neue Verfahren der Systemakkreditierung eingeführt.

Nach § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) richten die Hochschulen zur Sicherung einer hohen Qualität unter Gesamtverantwortung des Rektorats ein Qualitätsmanagementsystem ein. Die Hochschulleitung ist gemäß § 16 Abs. 3 für die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems zuständig.

Die Hochschule Aalen stellt die Akkreditierung der Studiengänge über das Verfahren der Systemakkreditierung sicher. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Es wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität überprüft, wobei die Regelungen des Studienakkreditierungsvertrages und ihre Präzisierung über die Musterrechtsverordnung bzw. die Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg Anwendung finden. Mit dem Siegel der Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

Das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem wird nach der ersten Systemakkreditierung nach sechs Jahren und in Folge alle acht Jahre durch eine Akkreditierungsagentur geprüft. Zum Begutachtungsverfahren der Reakkreditierung gehören ein bis zwei Begehungen und eine stichprobenartige Überprüfung relevanter fachlich-inhaltlicher Kriterien.

I. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

(gemäß den Regelungen der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung)

§ 1 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1) Bildungsziele

Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele, die im Leitbild der Hochschule verankert sind und sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegeln. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen der Bildungsziele und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Bildungsziele:

- **Anwendungsorientierte und forschungsbezogene Fachkompetenz:** Die Absolvent:innen haben fundierte fachliche Kompetenzen und setzen diese in praxisnahen bzw. forschungsbezogenen Projekten um.
- **Wissenschaftsmethodische Fachkompetenz:** Die Absolvent:innen können wissenschaftliche Methoden sicher anwenden, ihre Entscheidungen kritisch reflektieren und dabei ethische Standards beachten.
- **Methoden- und Problemlösungskompetenz:** Die Absolvent:innen können methodisch vorgehen, differenziert analysieren und innovative Lösungen in realitätsnahen Kontexten entwickeln.
- **Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit:** Die Absolvent:innen können in interdisziplinären und internationalen Teams effektiv kommunizieren und kooperieren.
- **Gesellschaftliche Verantwortung:** Die Absolvent:innen können die gesellschaftlichen und ethischen Auswirkungen ihres Handelns reflektieren und übernehmen Verantwortung für ein nachhaltiges, gerechtes und demokratisches Handeln.
- **Selbstständigkeit und lebenslanges Lernen:** Die Absolvent:innen können ihre Lern- und Arbeitsprozess eigenverantwortlich planen und steuern, sie passen sich flexibel an neue Anforderungen an und verfolgen eine kontinuierliche fachliche und persönliche Weiterentwicklung.
- **Digitale und technologische Handlungskompetenz:** Die Absolvent:innen können digitale Technologien kritisch, innovativ und verantwortungsvoll einsetzen.
- **Diversitätssensibilität und Inklusion:** Die Absolvent:innen sind in der Lage, Vielfalt wertschätzend zu berücksichtigen und chancengerecht zu handeln.

(2) Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet zudem die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studiengänge (gemäß den in Abschnitt 2 und 3 genannten Maßgaben der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung).

(3) Relevante Prozesse

Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(4) Beteiligung

Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

(5) Systemmerkmale

Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 2 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) Beteiligung Interner und Externer bei der Bewertung

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolvierende. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Daten

Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(3) Dokumentation und Veröffentlichung

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 (der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung) erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(Vgl. Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung §§ 17-18)

II. Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Aalen

§ 3 Ziele im Qualitätsmanagement

(1) Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Hochschule werden alle fünf Jahre weiterentwickelt und sind im Struktur- und Entwicklungsplan festgehalten. Die Erreichung der strategischen Ziele wird verfolgt und deren Erreichung am Ende des Zeitraumes gemessen. Die Studiengänge orientieren sich bzgl. ihrer Weiterentwicklung an diesen hochschulweiten Zielen

(2) Bildungsziele der Hochschule

Die Bildungsziele sind eng mit dem Hochschulprofil und den strategischen Zielen der Hochschule verknüpft. Sie dienen als verbindlicher Orientierungsrahmen für die Konzeption, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge. Die Bildungsziele werden auf Studiengangsebene in Form von Qualifikations- und Kompetenzzielen umgesetzt und in Curricula, Modulbeschreibungen und Prüfungsformaten konkretisiert. Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wird deren Umsetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen. Es ist das Ziel, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern und den Studienerfolg nachhaltig zu sichern.

§ 4 Bestandteile des Qualitätsmanagements für die Einführung neuer Studiengänge

Für die Einrichtung eines neuen Studienangebots sind verschiedene Aktivitäten (z. B. Gremienbeschlüsse, Konzeptakkreditierung) erforderlich. Diese sind in der Prozessbeschreibung zur „Einrichtung neuer Studiengänge“ der Hochschule Aalen verbindlich festgelegt. Zudem wurde als Unterstützung ein „Leitfaden für die Einrichtung neuer Studiengänge“ erstellt. Grundsätzlich sollte von der ersten Idee bis zum Studienbeginn mindestens 15 Monate eingeplant werden. Die wesentlichen Elemente für das Qualitätsmanagement werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

(1) Einrichtungsgenehmigung des Wissenschaftsministeriums

Die Einführung eines neuen Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Dieses trifft die Entscheidung auf Basis des Antrags und der Akkreditierungsurkunde des Studiengangs.

(2) Konzeptakkreditierung der Hochschule Aalen

Mit Erhalt der Systemakkreditierung ist das Rektorat dafür verantwortlich, die Qualität neuer und laufender Studiengänge sicherzustellen. Dadurch gehört es zu seinen Aufgaben, neue Studiengänge einer Qualitätsprüfung im Sinne einer Konzeptakkreditierung zu unterziehen. Ein positiver Akkreditierungsbescheid der Hochschule Aalen bildet eine Voraussetzung für die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Für die Konzeptakkreditierung sind die folgenden Unterlagen des Studiengangs gemäß dem vereinbarten Zeitplan bei der Qualitätsmanagement-Stabsstelle einzureichen:

- Beantworteter Fragenkatalog des „Leitfadens für die Einrichtung neuer Studiengänge“
- Studien- und Prüfungsordnung mit Qualifikationszielen
- Zulassungssatzung
- Modulhandbuch
- Modulübersicht

- Matrix der Konformität der Qualifikationsziele mit den Modulzielen
- Prüfungskonzept und Übersicht der Prüfungsleistungen
- Übersicht der personellen und sächlichen Ressourcen
- Bei Kooperationsstudiengängen: Kooperationsvereinbarung

Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle prüft anhand der im Prüfbericht festgelegten Kriterien für die Konzeptakkreditierung die Einhaltung der formellen Akkreditierungsvorgaben. Zur Beurteilung der fachlichen Aspekte zieht das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studiengang eine externe Professorin oder einen externen Professor einer anderen Hochschule aus demselben Fachgebiet, eine Vertretung der Berufspraxis und eine Studierende oder einen Studierenden einer anderen Hochschule als Begutachtungsteam hinzu. Die Begutachtenden reichen nach Sichtung der Unterlagen des zu prüfenden Studiengangs eine schriftliche Stellungnahme ein. Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle fasst die Ergebnisse der internen und externen Prüfung in einem Prüfbericht zusammen. Auf dieser Basis stimmt sie mit dem Begutachtungsteam dessen Vorschlag bezüglich der Akkreditierung des Studienkonzeptes (Gutachtert看tum ggf. mit Empfehlungen und Auflagen) ab. Basierend auf diesem Ergebnis entscheidet der Senat über die Akkreditierung. Auflagen aus dem Gutachtert看tum, die der Studiengang bereits vor dem Senatsbeschluss erfüllt hat, werden dem Senat als bereits erfüllte Monita vorgelegt und so im Akkreditierungsbericht dokumentiert. Bei Entscheidungen im Rahmen der Akkreditierung, die einzelne Senatsmitglieder unmittelbar betreffen, ist das betroffene Mitglied von der Beratung und Abstimmung auszuschließen. Sollte infolgedessen die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, werden Entscheidungen, die die Akkreditierung betreffen, durch das Rektorat getroffen. Der Senat kann in Ausnahmefällen von dem Gutachtert看tum abweichen, wenn diese hinsichtlich der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zu Studienakkreditierung unverhältnismäßig erscheinen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und im Akkreditierungsbericht auszuweisen. Das Begutachtungsteam wird darüber informiert. Bei gravierenden Diskrepanzen zwischen dem Gutachtert看tum und der Beurteilung durch den Senat (z. B. bei großen Uneinigkeiten der externen Begutachtenden und Unstimmigkeiten im Gutachten) kann der Senat beschließen, dass ein neues Akkreditierungsverfahren mit einem neuen Begutachtungsteam durchgeführt wird. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und vorab ist eine Stellungnahme durch den Studiengang einzuholen.

Bei einer Ablehnung der Akkreditierung des Studienkonzepts durch den Senat haben die Initiatoren die Möglichkeit, die beanstandeten Punkte nachzubessern und das Konzept zu einer erneuten Prüfung einzureichen. Bei einem positiven Beschluss durch den Senat erhält der Studiengang die Bestätigung der Konzeptakkreditierung der Hochschule Aalen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt. Damit erhält der Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates für diesen Zeitraum.

Folgende Optionen bestehen:

- Akkreditierung für die nächsten fünf Jahre (ggf. mit Empfehlungen)
- Vorläufige Akkreditierung für die nächsten fünf Jahre mit Auflagen (und ggf. mit Empfehlungen)
→ siehe § 9 Eskalationsstufen

Nach Einholung der Gremienbeschlüsse durch die Initiatoren beantragt die Qualitätsmanagement-Stabsstelle die Einrichtung des Studiengangs beim Wissenschaftsministerium.

Für die Einrichtung eines neuen Studiengangs sind die folgenden Gremienbeschlüsse verbindlich:

Hochschulrat: Stellungnahme zur Einrichtung des Studiengangs

Senat: Beschluss der Einrichtung des Studiengangs, der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Zulassungssatzung

Fakultätsrat: Beschluss der Einrichtung des Studiengangs, der Studien- und Prüfungsordnung und der Zulassungssatzung

Studienkommission: Stellungnahme zur besonderen Studien- und Prüfungsordnung

Prüfungsausschuss: Beschluss des Modulhandbuchs

§ 5 Bestandteile des Qualitätsmanagements für bestehende Studiengänge

Die wesentlichen hochschulweiten Bestandteile des Qualitätsmanagements an der Hochschule werden im Folgenden näher beschrieben:

- Planungsbesprechungen der Studiengänge mit dem Rektorat (alle 2 Jahre)
- Interne Akkreditierung (alle acht Jahre)
 - Ausführliche Prüfung der Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben
 - Akkreditierungsgespräch (unter Einbeziehung externer Begutachtende)
- Qualitätssicherungsinstrumente
- Kontinuierliche Aktivitäten und Prozesse zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Akkreditierung (gemäß der Studienakkreditierungsverordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg) und der Hochschule

(1) Planungsbesprechungen der Studiengänge mit dem Rektorat

Ein zentrales Instrument der hochschulweiten Qualitätssicherung und -entwicklung sind die Planungsbesprechungen der Studiengänge eines Studienbereiches mit dem Rektorat, die alle zwei Jahre stattfinden. Es ist in der Regel eine Dauer von ca. zwei Stunden für jede Besprechung eines Studienbereiches vorgesehen.

a.) Ziele der Planungsbesprechung

- Diskussion über den aktuellen Stand der Studiengänge eines Studienbereiches und über die weitere Entwicklung
- Identifizierung von studiengangübergreifenden Potenzialen (z. B. fachliche Inhalte)
- Einigung auf Vereinbarungen
 - zur Weiterentwicklung der Studiengänge eines Studienbereiches und ihrer Profile
 - zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie zur Einhaltung der Vorgaben der Akkreditierung und der Hochschule

b.) Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Planungsbesprechungen

- Der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule, sowie der/die für die Fakultät zuständige Prorektor bzw. Prorektorin und die Qualitätsmanagement-Stabsstelle
- Alle Professorinnen und Professoren, ausgewählte wissenschaftliche Mitarbeitende und Vertreterinnen oder Vertreter des Sekretariats des Studiengangs
- Alle Studiendekaninnen und Studiendekane (oder wissenschaftliche Leitungen), Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren und Dekanin oder Dekan der Fakultät
- Bei Kooperationsstudiengängen: mindestens eine Vertretung der Kooperationshochschule
- Mindestens zwei Personen aus der Studierendenschaft pro Planungsbesprechung

c.) Wesentliche Bestandteile des Verfahrens der Planungsbesprechung

- Sichtung der Kennzahlenanalyse (Aufbereitung durch Qualitätsmanagement-Stabsstelle)
- Prüfung der Durchführung der festgelegten Qualitätssicherungsverfahren (gemäß der hochschulweiten Qualitätsmanagement-Satzung) sowie den Umgang mit den Evaluationsergebnissen und den Akkreditierungsergebnissen durch die Qualitätsmanagement-Stabsstelle
- Darstellung der Ziele und geplanten Maßnahmen der Studiengänge des Studienbereiches
- Darlegung der von der Hochschulleitung geplanten Maßnahmen zur Unterstützung des Studienbereiches
- Vereinbarungen zwischen den Studiengängen des Studienbereiches und dem Rektorat

Die Durchführung der Planungsbesprechung läuft in der Regel folgendermaßen ab:

d.) Vorbereitung der Planungsbesprechung

Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle bereitet die Kennzahlenanalysen der Studiengänge eines Studienbereiches auf, die die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren im Vorfeld der Planungsbesprechung erhalten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan reicht ca. eine Woche vor der Besprechung die Präsentation des Studienbereiches bei der Qualitätsmanagement-Stabsstelle ein. Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle prüft, inwiefern die hochschulweit festgelegten Qualitätssicherungsinstrumente (z. B. Evaluationen, Fachbeiratssitzung usw.) angewendet wurden und ob eine ausreichende Rückmeldung zu Evaluations- und Akkreditierungsergebnissen vorliegt.

e.) Ablauf der Planungsbesprechung

- Die Kennzahlenanalysen des Studienbereiches werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan kommentiert.
- Die Präsentation der Ziele und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität und Studienqualität sowie wichtige Ergebnisse aus der Qualitätssicherung der Studiengänge des Studienbereiches werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vorgestellt.
- Die Entwicklung der Studiengänge des Studienbereiches sowie erste Ideen für Vereinbarungen werden diskutiert.

f.) Nachbereitung der Planungsbesprechung

Im Anschluss werden die Vereinbarungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und des Studienbereiches durch die Rektorin oder den Rektor, die Studiendekanin oder Studiendekan und die Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren abgestimmt und unterschrieben. Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle erstellt ein Protokoll, das die wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens enthält. Sollte in dem Verfahren festgestellt werden, dass die Vorgaben der Akkreditierung bzw. der Hochschule nicht eingehalten werden, beantragt das Rektorat beim Senat für den Studiengang eine Auflage. Der Akkreditierungszeitraum des Studiengangs ist zunächst nicht berührt. Der fortlaufende Prozess ist in § 9 Eskalationsstufen im internen Qualitätsüberprüfungsverfahren dargestellt.

In der Durchsprache mit dem Fakultätsvorstand (i.d.R. ein Jahr später) werden die Strategie der Fakultät und der Stand der Vereinbarungen der Studienbereiche mit dem Rektorat besprochen.

(2) Interne Akkreditierung der Studiengänge (alle acht Jahre)

Das Verfahren der internen Akkreditierung ist spätestens alle acht Jahre durchzuführen. Bei zwischenzeitlich wesentlichen Änderungen eines Studiengangs entscheidet das Rektorat je nach Art und Umfang der Änderungen über folgende Optionen:

- Freigabe und Dokumentation der angezeigten Änderung (nach interner Prüfung, Gremienbeschluss und/oder Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors aus dem Fachgebiet einer anderen Hochschule)
- Durchführung eines schriftlichen Verfahrens gemäß der Konzeptakkreditierung gemäß § 4 (2) (der erfolgreiche Abschluss führt zu einer Verlängerung des Akkreditierungszeitraums um fünf Jahre, insoweit dies nicht den bereits bestehenden Akkreditierungszeitraum des Studiengangs verkürzt).
- Durchführung eines internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 5 (2) (der erfolgreiche Abschluss führt zu einer Verlängerung des Akkreditierungszeitraums um acht Jahre)

Wesentliche Änderungen können die Studiengangbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, das Profil und die Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolvierenden führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

a.) Ziele der internen Akkreditierung

- Detaillierte Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben unter Einbeziehung des Begutachtungsteam
- Einbeziehung der fachlichen Empfehlungen des Begutachtungsteam in die Weiterentwicklung des Studiengangs

b.) Wesentliche Bestandteile des Verfahrens

- Prüfung der überwiegend formellen Akkreditierungsvorgaben mittels der Kriterien des Prüfberichtes der internen Akkreditierung durch die Qualitätsmanagement-Stabsstelle.
- Hinsichtlich der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Aspekte zieht das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studiengang bzw. dem Bündel der Studiengänge als Begutachtungsteam mindestens eine externe Vertretung aus der Berufspraxis, zwei Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule und eine externe Studierende oder externer Studierender hinzu.
- Durchführung eines Akkreditierungsgespräches (Vorort oder hybrid) mit dem Fokus auf die Akkreditierungsvorgaben unter Einbezug des Begutachtungsteam. Das Akkreditierungsgespräch kann als Bündel für mehrere fachverwandte Studiengänge gemeinsam durchgeführt werden, wobei ein Bündel aus maximal vier Studiengängen bestehen darf.
- Erstellung des Abschlussberichtes mit dem Akkreditierungsstatus des Studiengangs durch die Qualitätsmanagement-Stabsstelle auf Basis der Entscheidung des Senats.

c.) Vorbereitung der internen Akkreditierung

In dem vorgesehenen Jahr der internen Akkreditierung (siehe Akkreditierungsplan der Hochschule Aalen) werden im ersten Schritt mindestens vier externe Vertreterinnen und Vertreter (i. d. R. zwei Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule, eine

Vertretung der Berufspraxis und eine Studierende oder ein Studierender einer anderen Hochschule) als Begutachtungsteam für einen Studiengang in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch das Rektorat ernannt.

Der Studiengang reicht die folgenden Unterlagen ca. drei Monate vor der Akkreditierungsbesprechung ein:

- Studien- und Prüfungsordnung mit Qualifikationszielen
- Zulassungssatzung
- Modulhandbuch
- Modulübersicht
- Matrix Konformität der Qualifikationsziele mit den Modulzielen
- Prüfungskonzept und Übersicht der Prüfungsleistungen
- Informationen zur Internationalen Ausrichtung
- Übersicht der personellen und sächlichen Ressourcen
- Diploma Supplement / Transcript of records
- Ergebnisse der letzten Studiengangsbefragung
- Maßnahmen zur Förderung von Diversität
- Bei Kooperationsstudiengängen: Kooperationsvereinbarung
- Bei Reakkreditierungen: Umgang mit Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung
- Kennzahlenanalyse

Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle erstellt mithilfe der im Prüfbericht festgelegten Kriterien der internen Akkreditierung einen Prüfbericht zu den Unterlagen des Studiengangs. Die Prüfung der überwiegend formellen Kriterien wird durch die Qualitätsmanagement-Stabsstelle ggf. unter Einbezug weiterer Personen vorgenommen. Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Aspekte der Akkreditierung erfolgt durch das Begutachtungsteam. Dafür bekommen diese die Unterlagen des Studiengangs durch die Qualitätsmanagement-Stabsstelle ca. 1 ½ Monate vor dem Akkreditierungsgespräch zugesandt. Die Begutachtenden reichen ihre Einschätzung vorab in Form einer schriftlichen Stellungnahme ein.

In Vorbereitung auf das Akkreditierungsgespräch führt die studentische Gutachterin bzw. der studentischen Gutachter (ggf. mit weiteren Personen aus dem Begutachtungsteam) mit Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der zu akkreditierenden Studiengänge (per Telefonkonferenz bzw. Videokonferenz) vorab ein Gespräch durch, um die Einschätzung der Studierenden zu bestimmten Aspekten stärker in das Akkreditierungsgespräch einbeziehen zu können.

Die Qualitätsmanagement-Stabsstelle fasst die Ergebnisse der internen und externen Prüfung in einem Prüfbericht (anhand der Kriterien der internen Akkreditierung) zusammen und sendet diesen mit der darauf abgestimmten Agenda allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Akkreditierungsgesprächs zu.

Schließlich bereitet die Qualitätsmanagement-Stabsstelle die Diskussionspunkte anhand des Prüfberichtes in einer Präsentation als Leitfaden für das Akkreditierungsgespräch auf. Diese erhalten die fachlichen Gutachterinnen und Gutachter vorab zur Kenntnis zugesandt.

d.) Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Akkreditierungsgespräch

- Die Begutachtenden (aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und Studierendenschaft)
- Vertretung aus dem Rektorat und die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM)

- Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren der zu begutachtenden Studiengänge und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät
- Jeweils mindestens zwei weitere professorale Personen der zu begutachtenden Studiengänge
- Bei Kooperationsstudiengängen: Mindestens eine professorale Vertretung der Kooperationshochschule

e.) Ablauf des Akkreditierungsgesprächs

- Die zu diskutierenden Aspekte aus dem Prüfbericht werden durch die fachlichen Begutachtenden und die Qualitätsmanagement-Stabsstelle vorgestellt und mit den Personen aus den zu begutachtenden Studiengängen diskutiert.
- Im direkten Anschluss an das Akkreditierungsgespräch findet eine Nachbesprechung des Begutachtungsteams unter Begleitung der Qualitätsmanagement-Stabsstelle statt, in der die Ergebnisse erörtert und schriftlich festgehalten werden (Gutachternvotum). Bei dem Abschlussgespräch des Begutachtungsteams verfügen die externen Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen beim Gutachternvotum.
- Schließlich wird das Rektorat über die Ergebnisse informiert.

f.) Nachbereitung der Akkreditierungsbesprechung

Der Senat entscheidet auf Basis der Ergebnisse des Akkreditierungsgesprächs (Gutachternvotum) über die Akkreditierung. Auflagen aus dem Gutachternvotum, die der Studiengang bereits vor dem Senatsbeschluss erfüllt hat, werden dem Senat als bereits erfüllte Monita vorgelegt und so im Akkreditierungsbericht dokumentiert. Bei Entscheidungen im Rahmen der Akkreditierung, die einzelne Senatsmitglieder unmittelbar betreffen, ist das betroffene Mitglied von der Beratung und Abstimmung auszuschließen. Sollte infolgedessen die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, werden Entscheidungen, die die Akkreditierung betreffen, durch das Rektorat getroffen. Der Senat kann in Ausnahmefällen vom Gutachternvotum abweichen, wenn diese hinsichtlich der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung unverhältnismäßig erscheinen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und im Akkreditierungsbericht auszuweisen. Das Begutachtungsteam wird darüber informiert.

Bei gravierenden Diskrepanzen zwischen dem Gutachternvotum und der Beurteilung durch den Senat (z. B. bei großen Uneinigkeiten der externen Begutachtenden und Unstimmigkeiten im Gutachten) kann der Senat beschließen, dass ein neues Akkreditierungsverfahren mit einem neuen Begutachtungsteam durchgeführt wird. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und vorab ist eine Stellungnahme durch den Studiengang einzuholen.

Folgende Optionen für die Akkreditierungsentscheidung bestehen für den Senat:

- Akkreditierung für die nächsten acht Jahre (ggf. mit Empfehlungen)
- Vorläufige Akkreditierung für die nächsten acht Jahre mit Auflagen (und ggf. Empfehlungen)
- Aussetzung des Verfahrens bzw. Ablehnung der Akkreditierung

Die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens werden im Akkreditierungsbericht festgehalten.

Bei einer Vergabe der Akkreditierung erstellt die Qualitätsmanagement-Stabsstelle den Akkreditierungsbericht mit der Akkreditierungsentscheidung und sendet diesen der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu. An die Akkreditierungsentscheidung ist die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates geknüpft.

Sollte innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch seitens des Studiengangs eingehen, wird das Akkreditierungsergebnis veröffentlicht. (siehe auch § 10 Beschwerdesystem)

Auflagen sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen, ansonsten wird das Verfahren ausgesetzt bzw. erlischt der Akkreditierungszuspruch der Hochschule Aalen innerhalb der nächsten sechs Monate. In begründeten Fällen kann der Senat bei Nichterfüllung der Auflagen einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Monaten einräumen (siehe § 9 Eskalationsstufen).

Vor der Aussetzung des Verfahrens bzw. der Ablehnung einer Akkreditierung muss eine Stellungnahme des Studiengangs eingeholt werden. Wird der Beschluss durch den Senat gefasst, muss sich der Studiengang innerhalb von sechs Monaten zur Programmakkreditierung anmelden, da der Akkreditierungszuspruch der Hochschule zu diesem Zeitpunkt erlischt. Über das Ergebnis berichtet das Rektorat dem Hochschulrat.

(3) Hochschulweite Qualitätssicherungsinstrumente

Die folgenden Qualitätssicherungsinstrumente sind hochschulweit verpflichtend implementiert:

- Lehrveranstaltungsevaluation
- Studiengangsbefragung
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen
- Gremienarbeit gemäß dem Landeshochschulgesetz

Die Studiengänge setzen weitere individuelle Verfahren für die Qualitätssicherung ein (z.B. einen Fachbeirat). Bei kooperativen Studienangeboten kann die Hochschule abweichende Regelungen hinsichtlich der hier beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente und Prozessen treffen.

a.) Lehrveranstaltungsevaluation

Mit der Lehrveranstaltungsevaluation wird das Ziel verfolgt, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu verbessern. Sie trägt zu einem verstärkten Qualitätsdiskurs der Lehrenden mit den Studierenden bei. (Siehe hierzu Satzung zur Evaluation der Lehre)

b.) Studiengangsbefragung

Mit der Studiengangsbefragung wird das Ziel verfolgt, die Qualität der Leistungen hinsichtlich der Studienorganisation, des Studierendenservice (zentral und dezentral) und des Studiengangskonzeptes zu verbessern. Sie trägt zu einem verstärkten Qualitätsdiskurs mit den Studierenden bei. (Siehe hierzu Satzung zur Evaluation der Lehre)

c.) Befragung der Absolventinnen und Absolventen

Mit der Befragung der Absolventinnen und Absolventen wird das Ziel verfolgt, wichtige Informationen über den Übergang vom Studium in den Beruf und die berufliche Weiterentwicklung der Absolvierenden zu erheben. Die Ergebnisse ermöglichen eine Einschätzung darüber, inwieweit das Studienangebot die Studierenden auf die Anforderungen der beruflichen Tätigkeit vorbereitet und welche Verbesserungspotenziale bestehen. (Siehe hierzu Satzung zur Evaluation der Lehre)

d.) Gremienarbeit (gemäß dem Landeshochschulgesetz)

Die Gremienarbeit und -beschlüsse (u. a. des Fakultätsrats, der Studienkommission) sind ein wichtiger Bestandteil des Qualitätsmanagements an der Hochschule Aalen. Die Gremien nehmen ihre Aufgaben gemäß den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes wahr. Die

Sitzungen sind für Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements im folgenden Rhythmus auszuführen:

- Studienkommission: mindestens 1x pro Jahr
- Prüfungsausschuss: mindestens 1x pro Semester
- Fakultätsrat: angelehnt an die Anzahl der Senatssitzungen pro Semester

e.) Vollversammlung mit den Studierenden

Mindestens 1x pro Jahr ist eine Vollversammlung mit den Studierenden durchzuführen. Dabei berichten die Studiengänge unter anderem über die Maßnahmen und Verbesserungen des Studiengangs, die aufgrund der Ergebnisse der Qualitätssicherung durchgeführt wurden.

(4) Aktivitäten zur Sicherstellung der Einhaltung der formalen Vorgaben

Die Einhaltung der Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg werden neben der internen Akkreditierung durch interne Prüfungsinstanzen (z. B. zentrales Prüfungsamt, Qualitätsmanagement-Stabsstelle, Gremien) in definierten Routineprozessen (beispielsweise Änderung oder Neufassung einer Studien- und Prüfungsordnung) sichergestellt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Begutachtungstätigkeit

Die externen Begutachtenden erhalten für ihre Begutachtungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Im Falle der Konzeptakkreditierung sowie bei der Reakkreditierung eines Studiengangs beträgt diese 200 Euro. Bei der Reakkreditierung eines Clusters aus mehreren Studiengängen beträgt die Aufwandsentschädigung 300 Euro. Im Falle einer angezeigten wesentlichen Änderung oder im Falle der Qualitätssicherung bei Kontaktstudienangeboten / Zertifikatskursen, die der Stellungnahme einer externen Professorin oder eines externen Professors bedarf, 150 Euro. Reise- und Übernachtungskosten können zusätzlich entsprechend der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg erstattet werden.

§ 7 Besonderheiten für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und Hochschulen

- (1) Führt die Hochschule Aalen ein Studienangebot in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule Aalen gemäß § 19 StAkkrVO für die systematische Umsetzung der in den Abschnitten 2 und 3 genannten Maßgaben der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg (StAkkrVO) verantwortlich und trägt die akademische Letztverantwortung. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals trifft die Hochschule Aalen.
- (2) Sind an dem kooperativen Studienangebot weitere Hochschulen beteiligt, legen die Hochschulen in einer Kooperationsvereinbarung fest, wie die Verantwortlichkeiten unter Einhaltung der §§ 19 und 20 StAkkrVO geregelt sind.

§ 8 Einsatz des Instruments der externen Programmakkreditierung für die Qualitätssicherung

- (1) Alle Bachelor- und Masterangebote der Hochschule Aalen, bei denen sie den akademischen Grad verleiht, werden in der Regel im Rahmen der internen Akkreditierung der Hochschule Aalen akkreditiert bzw. qualitätsgesichert. In Ausnahmefällen, kann die Hochschule Aalen die externe Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument anstatt der internen Akkreditierung einsetzen. Diese Fälle müssen begründet durch den Senat beschlossen werden.
- (2) Bei Studienangeboten in Kooperation mit anderen Hochschulen, bei denen die Hochschule Aalen nicht den akademischen Grad verleiht, wird das Studienangebot durch eine externe Programmakkreditierung oder durch die gradverleihende systemakkreditierte Hochschule akkreditiert bzw. qualitätsgesichert. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten ist in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen entsprechend geregelt.

§ 9 Eskalationsstufen im internen Qualitätsüberprüfungsverfahren

Im Rahmen der Systemakkreditierung muss die Hochschule die Qualität der Prozesse und der Studienangebote innerhalb der Hochschule sicherstellen. Dazu muss definiert sein, welche Maßnahmen getroffen werden, falls sich ein Studienangebot der übergeordneten Qualitätssicherung verweigert, da sonst auch die Akkreditierung der anderen Studienangebote gefährdet wird. Zentrale Elemente des Qualitätssystems sind die interne Akkreditierung und die Planungsbesprechungen. Sollte im Rahmen der Verfahren ein gravierender Dissens zwischen dem Rektorat und dem Studiengang vorliegen, werden im Einvernehmen mit dem Senat die erforderlichen Maßnahmen in Form von Auflagen mit einer Terminangabe definiert. Der Dissens kann auf folgenden Sachverhalten beruhen:

- Verstoß des Studiengangs gegen die Akkreditierungsvorgaben
- Keine Anwendung der hochschulweit definierten Qualitätssicherungsinstrumente (z. B. Lehrveranstaltungsevaluation und Studiengangsbefragung)
- Keine Durchführung der Gremiensitzungen gemäß der hochschulweiten Qualitätsmanagement-Satzung

Der Akkreditierungszeitraum des Studiengangs wird zunächst nicht berührt. Der Akkreditierungszuspruch wird nach dem Verfahren der internen Akkreditierung durch die Hochschule (bei Auflagen vorläufig) für acht Jahre ausgesprochen.

Der Studiengang reicht die überarbeiteten Unterlagen bzw. die Nachweise bis zum vorgegebenen Termin (spätestens nach einem Jahr) bei der Qualitätsmanagement-Stabsstelle ein. Der Senat entscheidet (ggf. unter Einbindung einer Stellungnahme des externen Begutachtungsteams), ob die Auflagen erfüllt sind. Bei Erfüllung der Auflagen läuft die Akkreditierung gemäß der ausgesprochenen Frist weiter. Bei Nichterfüllung der Auflagen kann der Senat in begründeten Fällen einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Monaten einräumen. Bei Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen eines Studiengangs, die einzelne Senatsmitglieder unmittelbar betreffen, ist das betroffene Mitglied von der Beratung und Abstimmung auszuschließen. Sollte infolgedessen die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, wird die Entscheidung über die Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat getroffen.

Sollten die Auflagen nach der Nachfrist von bis zu vier Monaten immer noch nicht erfüllt sein, berichtet das Rektorat im Senat über den Sachverhalt. Nach der Diskussion im Senat wird das Verfahren ausgesetzt und der Studiengang aus dem internen Akkreditierungsverfahren der

Hochschule herausgenommen. Die Konsequenz ist, dass der Studiengang dann Verantwortung für den Prozess und die Kosten eines externen Akkreditierungsverfahrens trägt. Der Studiengang muss sich innerhalb von sechs Monaten zur Programmakkreditierung anmelden, da zu diesem Zeitpunkt der Akkreditierungszuspruch der Hochschule erlischt. Über das Ergebnis berichtet das Rektorat dem Hochschulrat.

§ 10 Beschwerdesystem

Studiengänge können im Rahmen von Verfahren der internen Akkreditierung begründete Einsprüche und Beschwerden mit Bezug auf die Zusammensetzung des Begutachtungsteams, die Akkreditierungsberichte, die Akkreditierungsentscheidung und die Verfahrensgestaltung vortragen.

(1) Begutachtungsgruppe

Das Begutachtungsteam wird in Abstimmung mit der Studiengangsleitung durch das Rektorat ernannt. Der Studiengang kann innerhalb einer Woche begründete Einwände gegen die Mitglieder einer Begutachtungsgruppe anmelden. Im Bedarfsfall wird das Mitglied der Begutachtungskommission ersetzt.

(2) Akkreditierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung

Im Anschluss an das interne Akkreditierungsgespräch und die Entscheidung des Senats erstellt die Qualitätsmanagement-Stabsstelle den Akkreditierungsbericht mit dem Akkreditierungsentscheidung und sendet diesen der Studiengangsleitung zu. Der Studiengang kann schriftlich innerhalb von zwei Wochen auf Fehler in der sachlichen Darstellung hinweisen. Zudem kann er Einspruch in Bezug auf Verstöße gegen Akkreditierungsvorgaben oder Verstöße gegen das geltende Landesrecht erheben. Falls keine Einigkeit mit dem Studiengang hergestellt werden kann, wird der Sachverhalt dem Senat der Hochschule Aalen zur erneuten Entscheidung vorgelegt.

(3) Verfahrensgestaltung

Der Einspruch des Studiengangs kann sich beispielsweise auf Fehler im Ablauf des Verfahrens beziehen. Der Einspruch der Hochschule wird zunächst dem Rektorat vorgelegt. Dieses versucht in einem Gespräch mit der Vertretung des Studiengangs eine einvernehmliche Lösung des Problems zu erreichen. Falls es zu keiner Einigung kommt, werden die Einwände dem Senat vorgelegt, der über die Beschwerde diskutiert und die weitere Vorgehensweise beschließt.

Einsprüche sind in schriftlicher Form an die Qualitätsmanagement-Stabsstelle zu richten. Bei Entscheidungen im Rahmen des Beschwerdesystems, die einzelne Senatsmitglieder unmittelbar betreffen, ist das betroffene Mitglied von der Beratung und Abstimmung auszuschließen. Sollte infolgedessen die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, werden Entscheidungen, die das Beschwerdesystem betreffen, durch das Rektorat getroffen.

§ 11 Außerordentliches Fristenmanagement

- (1)** Wenn das Qualitätsmanagement eine Clusterakkreditierung vorbereitet, in der der jeweilige Studiengang einbezogen ist („sinnvolle Clusterbildung“), kann die Akkreditierung eines Studiengangs durch den Beschluss des Senats um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag wird durch das Qualitätsmanagement gestellt.

- (2) In gesonderten Fällen (z. B. große geplante Veränderungen am Studiengangskonzept) kann die Akkreditierung eines Studiengangs durch den Beschluss des Senats um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag wird durch den Studiengang gestellt. Das Jahr wird bei der erneuten Akkreditierung von der Akkreditierungsfrist abgezogen.
- (3) Bei einem auslaufenden Studiengang, kann die Akkreditierung ohne Verfahren verlängert werden, bis die Studierenden ihr Studium abgeschlossen haben. Voraussetzung ist, dass die Aufhebung des Studiengangs durch die entsprechenden Hochschulgremien beschlossen wurde, der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Folglich dürfen keine neuen Studierenden mehr eingeschrieben werden.

§ 12 Qualitätssicherung von Kontaktstudien / Zertifikatskursen

Einheiten, insbesondere aus den weiterbildenden Studienangeboten, die sich in ihrem Umfang unterhalb der Studiengangsebene bewegen unterliegen ebenfalls der Qualitätssicherung. Bei der Qualitätssicherung entsprechender Einheiten wird danach unterschieden, ob es sich um ein festes Angebot aus einem bereits akkreditierten Studiengang handelt (z.B. ein Semester, das unverändert auch als Zertifikatskurs belegbar ist) oder ob es sich um eine neu konzipierte Einheit handelt (z.B. Module aus unterschiedlichen Studiengängen, die als Zertifikatskurs angeboten werden oder ein neu konzipierter, vom Studiengang losgelöster Zertifikatskurs).

(1) Qualitätssicherung bei Einheiten aus akkreditierten Studiengängen

Feste Einheiten aus akkreditierten Studiengängen unterliegen der gleichen Qualitätssicherung, wie die Studiengänge aus denen heraus sie angeboten werden.

(2) Qualitätssicherung bei neu konzipierten Einheiten

Bei neu konzipierten Einheiten erfolgt eine gesonderte Qualitätsprüfung, die insbesondere die Qualifikationsziele und Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt. In Anlehnung an die Interne Akkreditierung der Hochschule erfolgt die Überprüfung mindestens alle 8 Jahre. Änderungen an den Einheiten müssen der Qualitätsmanagement-Stabsstelle gemeldet werden. Bei Änderungen an den Qualifikationszielen oder Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung der wesentlichen Änderung.

(3) Einbindung von professoralen Gutachtern bzw. Gutachterinnen

Im Rahmen der Prüfung kann die Qualitätsmanagement-Stabsstelle einen Gutachter bzw. eine Gutachterin aus der Wissenschaft hinzuziehen. Bei Einheiten unter 20 ECTS-Punkten handelt es sich um einen fachlich geeigneten, internen Professor bzw. eine interne Professorin aus einer anderen Fakultät der Hochschule. Bei Einheiten ab 20 ECTS-Punkten, ist ein Professorin bzw. ein Professor einer anderen Hochschule hinzuzuziehen.

(4) Evaluation

Feste Einheiten aus akkreditierten Studiengängen (gem. § 12 Abs. 1 a) sind im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation und Studiengangsbefragung des Studiengangs berücksichtigt, aus dem sie stammen. Bei Einheiten außerhalb der Studiengänge (gem. § 12 Abs. 2 b) wird für alle beinhalteten Lehrveranstaltungen eine Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt. Bei Einheiten die über 20 ECTS-Punkten liegen, wird zudem eine Abschlussbefragung durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschulweite Qualitätsmanagement gemäß den Anforderungen der Systemakkreditierung vom 06.04.2023 außer Kraft.

Aalen, den 27.11.2025



.....
Professor Dr. Harald Riegel
Rektor